

werden. Nicht genügende Leistungen in der schriftlichen Arbeit können durch gute Leistungen in der mündlichen Prüfung als ausgeglichen betrachtet werden. Die Zuerkennung des Zeugnisses ist stets zu versagen, wenn die körperliche Fertigkeit oder das Lehrgeschick nicht genügt. Falls ein Prüfling bei sonst befriedigenden Leistungen in einer Lehrprobe versagt, hat der Ausschuss eine zweite Lehrprobe von ihm halten zu lassen.

## § 13.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden Zeugnisse nach beiliegendem Muster ausgestellt. (Anlage 4<sup>1)</sup>). Sie sind mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben.

Bewerber, die nicht bereits in einem anderen Fach die Befähigung zur endgültigen Anstellung in einem Lehramt erworben haben, können zunächst nur auftragsweise als Turn-(Schwimm-)lehrer beschäftigt werden. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung können sie frühestens drei Jahre nach Bestehen der Prüfung und erst dann erlangen, wenn sie wenigstens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste voll beschäftigt gewesen sind und sich darin bewährt haben. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Regierung oder Provinzialschulkollegium) nach Anhörung der nächsten Vorgesetzten auf Grund einer besonderen Besichtigung des Unterrichtes des Bewerbers auszusprechen und durch einen Nachtrag auf dem Lehrbefähigungszeugnis zu bekräften.

## § 14.

Bewerber, die die Befähigung zur Erteilung vom Schwimmunterricht nachzuweisen wünschen, werden gleichfalls in den Kenntnissen und Fertigkeiten geprüft.

Wird die Schwimmlehrerprüfung zugleich mit der Turnlehrerprüfung abgelegt, so kann die mündliche Prüfung mit der im Turnen verbunden werden.

Die Prüfung der Kenntnisse im Schwimmen erstreckt sich auf die in § 10 Ziffer 4 aufgeführten, entsprechend zu gestaltenden oder zu erweiternden Anforderungen, sowie auf die Geschichte des Schwimmens, die Aufgabe und Lehrweise des Schwimmunterrichts, die Beschreibung und Bedeutung der Schwimmbewegungen, die Einrichtung, Gerätausstattung und Leitung von Schwimm-Anstalten.

Die Prüfung der Fertigkeiten umfaßt die vier Schwimmarten, Dauer- und Schnellschwimmen, Tauchen, Wasserprünge, Retten im Wasser Berunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft des Arztes, sowie eine Lehrprobe zum Nachweise des erforderlichen Lehrgeschicks.

Über die Anforderungen im einzelnen vgl. Anlage 5<sup>1)</sup>, durch die die Gleichmäßigkeit der Anforderungen im Schwimmen usw. bei den verschiedenen Prüfungsausschüssen gesichert werden soll.

Wo andere Schüler nicht zur Verfügung stehen, kann die vorgeschriebene Lehrprobe auch mit Prüflingen abgehalten werden.

## § 15.

Die Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit meiner Genehmigung zulässig.

## § 16.

Jeder Bewerber hat vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 *M* zu entrichten. Erfolgt die Meldung auch für die Schwimmlehrerprüfung, erhöht sich die Gebühr auf 18 *M*.

Geprüfte Turnlehrer, die sich nachträglich auch der Prüfung als Schwimmlehrer unterziehen wollen, haben eine Gebühr von 9 *M* zu zahlen.

Die Stempelgebühr für das Zeugnis (3 *M*) ist gleichzeitig mit der Prüfungsgebühr einzuzahlen, wird aber im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zurückerstattet.

<sup>1)</sup> hier nicht mit abgedruckt.

## Anstalten mit Wechsellöten.

Königsberg (Pr.) Jr., Berlin F. W. G.<sup>1)</sup>, Lf. G., Wil. G., R. W., sämtliche städtische Anstalten, Charlottenburg M., Sch., S. D., Lz. D., R. I u. II, Frankfurt (O.) G.<sup>1)</sup>, Ag., Friedenau G., Lichtenberg F., Lichterfelde D. R., Neufölln Ag., D. R., R., Pantow Ag., D. R., Potsdam G., D. R., Schöneberg P. S.<sup>1)</sup>, Ho. D. R., He., W. S., T., F., Spandau D. R., Steglitz G., Ag., D. R., Wilmersdorf B., F., D. R., Stettin Mit., Halle Lat., St.

<sup>1)</sup> gehen allmählich ein.